

Tischvorlage 2
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und
Weiterbildung
und des Ausschusses für Kommunalpolitik
am 12.10.2011

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen (6. Schulrechtsänderungsgesetz)“ Drucksache 15/2767

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. In Art. 1 wird Buchst. a) zu § 12 wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 17 Abs. 1“ ein Komma und die Angabe „§ 17 a Abs. 1“ eingefügt.“

II: In Art. 1 wird Buchst. b) zu § 12 wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Realschule“ ein Komma und die Wörter „der Sekundarschule“ eingefügt.“

III. In Art. 1 wird Buchst. a) zu § 80 wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen.“

Datum des Originals: /Ausgegeben:

IV. Art. 1 Buchst. b) zu § 80 wird wie folgt geändert:

„Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren.“

V. Nach Art. 1 Buchst. b) zu § 80 wird folgender neuer Buchst. c) eingefügt:

„c) Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht.“

VI. Die bisherigen Buchst. c) und d) zu § 80 werden Buchst. d) und e).

VII. In Art. 1 zu § 83 wird Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Schulen können in begründeten Fällen an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Absätze 1 bis 4 bleiben unberührt.“

VIII. Art. 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schulen, die an dem zum 1. August 2011 begonnenen Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ teilnehmen, können bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend nach den Versuchsbedingungen arbeiten. Ab 1. August 2020 werden sie kraft dieses Gesetzes als Sekundarschule gemäß § 17 a SchulG geführt, wenn sie nur die Sekundarstufe I umfassen, oder als Gesamtschule gemäß § 17 SchulG, wenn sie die Sekundarstufen I und II umfassen. Die gesetzliche Mindestgröße muss gewährleistet sein. Auf Antrag des Schulträgers ist die Überführung auch vorher möglich. Gemeinschaftsschulen, die die Sekundarstufen I und II umfassen, können Kooperationspartner gemäß § 17 a Abs. 2 Satz 2 SchulG sein.“

IX. Art. 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Schulträger sind berechtigt, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigte organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen nach Maßgabe des § 83 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend fortzuführen. Ab 1. August 2020 werden sie kraft dieses Gesetzes als Sekundarschulen gemäß § 17 a SchulG geführt. Die gesetzliche Mindestgröße muss stets gewährleistet sein. Auf Antrag des Schulträgers ist die Änderung auch vorher möglich.“

Begründung

Die Anhörung des Landtags zum Gesetzentwurf zum 6. Schulrechtsänderungsgesetz am 04. Oktober 2011 ergab einige Anregungen, die mit diesem Änderungsantrag aufgenommen werden.

Zu I.:

Der bislang zu § 12 Absatz 1 SchulG in dem Gesetzentwurf enthaltene Änderungsbefehl weist einen redaktionellen Fehler auf. Das Komma und die Angabe „§ 17 a Abs. 1“ sind nicht in § 12 Absatz 1 Satz 1, sondern in Satz 2 einzufügen. Daher ist der Änderungsbefehl entsprechend zu korrigieren.

Zu II.:

Der bislang zu § 12 Absatz 3 SchulG in dem Gesetzentwurf enthaltene Änderungsbefehl weist einen redaktionellen Fehler auf. Nach den Wörtern „der Realschule“ ist bislang noch kein Komma im Gesetzestext enthalten. Dieses ist vor den Wörtern „der Sekundarschule“ einzufügen. Daher ist der Änderungsbefehl zu korrigieren.

Zu III.:

Der bisherige Satz 1 wird aus redaktionellen Gründen auf zwei Sätze aufgeteilt. In dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die dort genannten Ziele der Schulentwicklungsplanung, ein gleichmäßiges und alle Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot sicherzustellen, auf dem Gebiet des jeweiligen Schulträgers stets vom Bedürfnis abhängen. Ein Bedürfnis besteht, wenn eine Schule erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann (§ 78 Abs. 4 Satz 2).

Zu IV.:

In der Anhörung ist deutlich geworden, dass die Kommunalen Spitzenverbände (KSV) eine Lösung von Konflikten bei der Gemeindegrenzen übergreifenden Schulentwicklungsplanung innerhalb der kommunalen Familie bevorzugen. Daher wird die Aussage in der Gesetzesbegründung zur Änderung des § 80 Absatz 2, dass sich die beteiligten Schulträger „untereinander auf die Moderation durch eine andere Stelle verständigen können“ in den Gesetzestext übernommen. Der dabei verwendete Begriff „Stelle“ bedeutet nicht, dass es sich um eine Behörde handeln muss. Die Aufgabe kann z. B. auch von einer Mediatorin oder einem Mediator übernommen werden.

Das Ergebnis des Moderationsverfahrens ist auch in einem solchen Fall zu dokumentieren. Die durch die Moderation durch eine andere Stelle entstehenden Kosten sind von den beteiligten Schulträgern zu übernehmen. Für den Fall, dass sich die Schulträger nicht zeitnah auf eine andere Stelle verständigen, bleibt es jedem der Beteiligten unbenommen, unverzüglich die Moderation bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu beantragen (§ 80 Absatz 2 Satz 4).

Zu V.:

Insbesondere die Kommunalen Spitzenverbände vertreten die Auffassung, dass die nach dem Schulgesetz vorgesehenen Regelungen in § 80 Absatz 3 Sätze 1 und 2, dass gewährleistet sein muss, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind, die Gestaltungsfreiheit der kommunalen Schulträger unnötig einschränkt. Die Neuregelung trägt diesen Bedenken im Hinblick auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht Rechnung. Auf eine Bedürfnisprüfung kann im Hinblick auf die Wahrung der Elternrechte nicht verzichtet werden. Nähere Regelungen zur Feststellung des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 5) durch die Gemeinde

oder den Kreis finden sich in dem Runderlass zur Errichtung von Schulen aus dem Jahre 1997 (BASS 10-02 Nr. 9). Darin sind die nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gebotenen Verfahrensregelungen enthalten.

Zu VI.:

Redaktionelle Änderung

Zu VII.:

Durch diese Änderung wird die Möglichkeit eröffnet, dass auch Grundschulen mit zwei und mehr Klassen pro Jahrgang an Teilstandorten geführt werden können.

Zu VIII.:

Im Interesse der kommunalen Gestaltungsfreiheit wird die Übergangsfrist nach Satz 1 um drei Schuljahre verlängert. Der neue Satz 5 kommt den zwei Gemeinschaftsschulen zugute, die mit den Sekundarstufen I und II genehmigt worden sind.

Zu IX.:

Zu der geänderten Übergangsfrist siehe die Begründung zu Artikel 2 Abs. 1. Da der bisher in Satz 4 verwendete Begriff „Umwandlung“ im Schulgesetz bereits belegt ist (§ 27 Absatz 3) und der Wechsel der Schulform eine Änderung im Sinne von § 81 Absatz 2 Satz 2 darstellt, sollte das Wort „Umwandlung“ durch das Wort „Änderung“ ersetzt werden.

Karl-Josef Laumann

Norbert Römer

Reiner Priggen

Armin Laschet

Marc Herter

Sigrid Beer

Klaus Kaiser

Renate Hendricks

Josefine Paul

Prof.Dr.Dr. Thomas Sternberg
und Fraktion

Sören Link
und Fraktion

Norwich Rüße
und Fraktion